

Wien, am 22.05.2002  
Dr. Du/mo

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1  
A- 1010 Wien

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AZG, das KA-AZG und das  
BäckAG 1996 geändert werden, sowie das Frauen-Nachtarbeitsgesetz aufgehoben wird (EU-Nachtarbeits-Anpassungsgesetz); GZ: 452.001/17-X/1/02**

Wir danken für die Übermittlung des obigen Entwurfes und gestatten uns, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Die mit dem Entwurf verbundene Aufhebung des Frauen-Nachtarbeitsverbotes, welches Arbeitnehmerinnen diskriminiert und mit den einschlägigen EU-Regelungen nicht vereinbar ist, ist überfällig und wird seitens der Industriellenvereinigung begrüßt.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung der EU-Arbeitszeitrichtlinie ist der Entwurf vom Bestreben gekennzeichnet, im Wesentlichen nur die Mindestbestimmungen umzusetzen. Dies entspricht langjährigen Forderungen der Industrie, weshalb dem Entwurf abgesehen von einigen nachfolgend angeführten Änderungsvorschlägen grundsätzlich zugestimmt werden kann.

Wir vertreten nachdrücklich den Standpunkt, dass diese Linie auch im Zuge der weiteren Behandlung der Materie beibehalten werden muss. Zusatzbelastungen jeder Art, wie etwa die Einführung von Zeitguthaben für Nachtarbeitsstunden, würden mit einer nachhaltigen Verschlechterung des Wirtschaftsstandortes Österreich verbunden sein. Wir halten daher auch

Aufforderungen an die Kollektivvertragspartner in den Erläuterungen, in dieser Richtung tätig zu werden, für unangebracht.

Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes (Art 1) stellen wir folgendes fest:

**Zu § 12 a Abs 1:**

Die Nacht wird als Zeit zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr definiert. Wie bereits in den Vorgesprächen weisen wir darauf hin, dass die Festlegung des Zeitraumes von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr (nur in Bäckereien 22:00 Uhr bis 05:00 Uhr) wie im deutschen Arbeitszeitgesetz den Erfordernissen der Praxis besser gerecht würde.

**Zu § 12 a Abs 2 Z 1:**

Bei Definition des Nachtarbeitnehmers wird u. a. darauf abgestellt, dass „regelmäßig“ während der Nacht gearbeitet wird. Damit könnten auch sehr geringfügige (wenn auch regelmäßige) Nachtarbeiten von der Definition erfasst werden. Auch im Sinne der auf Wechselschichten hinweisenden Erläuterungen halten wir es daher für angezeigt, auf die Terminologie der Richtlinie mit „normalerweise“ zurückzugreifen bzw. auch im Gesetzestext auf Wechselschichten Bezug zu nehmen.

**Zu § 12 b:**

Diese Regelung sieht neben einer Verkürzung der Zeitabstände zwischen Untersuchungen gegenüber der VGÜ abweichende Definitionen von Nacht und Nachtarbeiter vor. Da die bestehenden Untersuchungsintervalle sachgerecht erscheinen (wovon offenbar auch im deutschen Arbeitszeitgesetz mit dem Abstellen auf drei Jahre ausgegangen wird) und unterschiedliche Definitionen die praktische Gesetzesanwendung erschweren, sprechen wir uns gegen diese Regelung aus.

**Zu § 12 c:**

Die Festlegung eines Versetzungsanspruches in Betreuungsfällen geht über die Vorgaben der Arbeitszeitrichtlinie hinaus und könnte vor allem bei gehäuftem Auftreten von Anwendungsfällen zu kaum lösbaren Organisationsproblemen führen.

**Zu §§ 24, 25:**

Die zeitgemäße Gestaltung des betrieblichen Kundmachungswesens ist zu begrüßen. Darüber hinaus wäre im Sinne des Regierungsübereinkommens die gänzliche Abschaffung der Aushangpflicht und analog dem Arbeitnehmerschutz-Reformgesetz der Entfall der Strafsanktionen bezüglich Auflage- und Aushangpflicht vorzusehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden neben einer Übersendung als E-Mail dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Dr. W. Tritremmel

Dr. F. Dungal